

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Großen Kreisstadt Hockenheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Hockenheim sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister<sup>1</sup>.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung Stadtrat.

#### **§ 4**

#### **Ältestenrat**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Beigeordnete nehmen an der Sitzung teil.
- (3) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister (Vorsitzender) und den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. deren Vertretern.
- (4) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderats. Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderats sowie zur frühzeitigen

---

<sup>1</sup> Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen und intersexuellen Form verzichtet.

Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife – Angelegenheiten.

- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats beruft der Oberbürgermeister ein. Bei Bedarf ist auch eine form- und fristlose Einberufung möglich (z. B. bei Zwischenfällen während einer Ratssitzung).
- (6) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich.

#### **§ 4 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Hauptausschuss
  - 1.2 Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr
  - 1.3 Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport
  - 1.4 Werkausschuss
  - 1.5 Ständiger Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse nach Ziffer 1.1 bis 1.3 und 1.5 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt sich nach der vom Gemeinderat der Stadt Hockenheim erlassenen Betriebssatzung der Stadtwerke Hockenheim in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Werkausschusses sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 230.000 Euro beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Auftragssumme oder die Erweiterung des Auftrags im Einzelfall mehr als 30.000 Euro überschreitet.  
Mehrere Überschreitungen oder Erweiterungen für die gleiche Maßnahme sind zusammen zu fassen und den Ausschüssen zur Genehmigung vorzulegen, wenn deren Summe innerhalb der vorstehend genannten Wertgrenzen liegt,
  - 3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung der allgemeinen Deckungsreserve von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Der beschließende Ausschuss ist für die Vergabe von Nachtragsleistungen gem. Abs. 3 Ziff. 3.2 zuständig, auch wenn der ursprüngliche Hauptauftrag vom Gemeinderat vergeben wurde.

## **§ 7**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 8 Hauptausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Beteiligungen und Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Angelegenheiten von Recht, Sicherheit, Ordnung,
  - 1.4 Feuerlöschwesen
  - 1.5 Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
  - 1.6 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und Stadtmarketings,
  - 1.7 Marktangelegenheiten,
  - 1.8 Vorberatung von Satzungen soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen.
  
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Hauptausschuss insbesondere über:
  - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten,
    - 2.1.1 von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 11,
    - 2.1.2 von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab TVöD E 11 und ab S 16, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. Mutterschutz und Elternzeitvertretungen handelt.  
(Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten die dem Gemeinderat vorbehalten bzw. dem Oberbürgermeister übertragen wurden.)
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,
    - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro,
    - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten für einen Betrag bis 50.000 Euro;
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt;
  - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 230.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.7 die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro;
  - 2.8 Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.

## **§ 9 Ausschuss für „Technik, Umwelt und Verkehr“**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Umwelt und Verkehr umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung;
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
  - 1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide und allgemeine Landwirtschaftsangelegenheiten;
  - 1.5 Verkehrswesen sowie Benennung, Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Plätzen;
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen;

- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
  - 1.9 Ablösung von Stellplätzen (§ 37 LBO).
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr insbesondere über
- 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 80.000 Euro aber nicht mehr als 230.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 230.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
  - 2.4 Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 80.000 Euro, aber nicht mehr als 230.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.600 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe bei der Festlegung der Miethöhe.
- (3) Der Ausschuss wirkt bei Bauvorhaben mit, bei denen die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berührt werden.
- (4) Der Oberbürgermeister gibt dem Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr folgende Entscheidungen der Baurechtsbehörde zur Kenntnis:
- 4.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  - 4.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 BauGB).

## **§ 10 Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport**

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Sport umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Kulturpflege und städtischer Kultureinrichtungen,
2. Angelegenheiten der Kinderbetreuung und Kindertageseinrichtungen,
3. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendsozialarbeit und der städtischen Kinder- und Jugendsozialeinrichtungen,
4. Angelegenheiten der Schulen in kommunaler Trägerschaft,
5. Angelegenheiten der allgemeinen Sozialarbeit, inklusive Senioren,
6. Angelegenheiten der Förderung von Vereinen, freien Trägern sozialer Einrichtungen und der Kirchen, inklusive kirchlicher Einrichtungen,
7. Angelegenheiten der Integration.

## **§ 11 Werkausschuss**

Das Aufgabengebiet des Werkausschusses ist in der vom Gemeinderat der Stadt Hockenheim erlassenen Betriebssatzung der Stadtwerke Hockenheim in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 12 Ständiger Umlegungsausschuss**

- (1) Der ständige Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Baulandumlegungen. Die Aufgabengebiete richten sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.
- (2) Zu den Sitzungen des ständigen Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als beratende Mitglieder zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

## **IV. Oberbürgermeister**

### **§ 13 Rechtsstellung**

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 14 Zuständigkeiten**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 80.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
    - 2.3.1 von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 und von Beamtenanwärtern,
    - 2.3.2 von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD bis E 10 und bis S 15,
    - 2.3.3 von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD bis E 15 und bis S 18, soweit es sich um Aushilfsbeschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zur Dauer von zwei Jahren handelt,

- 2.3.4 von Beschäftigten, soweit es sich um Mutterschutz- und Elternzeitvertretungen handelt (mit Ausnahme von leitenden Beschäftigten).
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 6 bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.8 die Entscheidung über die Einlegung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 25.000 Euro nicht übersteigt,
- 2.9 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 80.000 Euro;
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ohne Nebenkosten von 3.600 Euro im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen im Rahmen der vom Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr festgelegten Miete;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 80.000 Euro im Einzelfall;
- 2.13 Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung, sowie die Umschuldung und Prolongation von Krediten in unbegrenzter Höhe;
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

### **§ 15**

#### **Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter als ständig allgemeiner Stellvertreter (kraft Gesetz) des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 22.07.2009 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 19.12.2019

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 26.11.2020 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2020. In Kraft getreten am 29.11.2020. Veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 28.11.2020. Inhalt: § 4 a neu eingefügt, Änderung § 14 Abs. 2 Nr. 2.6.